

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	23.04.2015

"Wie ist es um den Datenschutz beim Köln-Pass bestellt?" (AN/0378/2015 vom 02.03.2015)

1. Frage:

Wie läuft eine Fahrkartenkontrolle konkret ab, und wie wird dabei sichergestellt, dass das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Fahrgäste gewahrt bleibt, wenn bei Fahrkartenkontrollen Kunden nach datenschutzrechtlich sensiblen Dokumenten (Köln-Pass usw.) gefragt werden und diese von umstehenden Fahrgästen identifiziert werden können?

Antwort:

Nachdem die Fahrausweisprüfer (FAP) einen Bus oder eine Bahn betreten haben, geben sie allen neu zugestiegenen Fahrgästen die Gelegenheit, einen Fahrausweis am Verkaufsautomaten zu erwerben oder einen Fahrausweis an einem Entwerter zu entwerfen. Nach Prüfung der Funktionsfähigkeit der Automaten, beginnen die FAP mit der Fahrausweiskontrolle. Als Grundlage für eine Fahrausweiskontrolle gelten die „Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW“ sowie der „VRS-Gemeinschaftstarif“.

Ein MobilPass-Ticket ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (analog zu anderen Ticketarten) sowie dem KölnPass (oder MobilPass oder Bonn-Ausweis). Beide Ausweisarten muss der Fahrgast bei einer Fahrausweiskontrolle zu seinem gültigen Ticket vorzeigen können. Es erfolgt eine Sichtkontrolle auf Gültigkeit und die Berechtigung, das MobilPass-Ticket nutzen zu dürfen. Können die entsprechenden Dokumente nicht vorgezeigt werden, wird der Fahrgast mit einem erhöhten Beförderungsentgelt (EBE) belegt.

Eine Fahrausweiskontrolle stellt für die FAP der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) eine alltägliche Situation dar. Vor Ort stellen diese lediglich den Sachverhalt fest, ob der Fahrgast ein gültiges Ticket besitzt oder nicht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann der FAP vor Ort nicht feststellen, ob der Fahrgast mit der KVB oder einem anderem Verkehrsunternehmen einen gültigen Abonnement-Vertrag hat. Diese Prüfung erfolgt im Nachgang in der weiteren Bearbeitung.

2. Frage:

Welche alternativen Vorgehensweisen bei Fahrkartenkontrollen sind denkbar, um das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Fahrgästen zu schützen und Köln-Pass-Inhaber vor diskriminierenden Situationen zu bewahren?

Antwort:

Alternative Vorgehensweisen zur Fahrkartenkontrolle sind nicht notwendig, da das informationelle

Selbstbestimmungsrecht der Fahrgäste bei Fahrausweiskontrollen gewahrt bleibt. In der Regel werden Fahrgäste, die mit einem EBE belegt werden, gebeten, an der nächsten Haltestelle gemeinsam mit den FAP auszusteigen.

Jeder Fahrgast ist gemäß den Beförderungsbedingungen verpflichtet, seine persönlichen Daten zur Identifikation bekannt zu geben. Ist er dazu nicht bereit, ist der FAP berechtigt, eine Melderegister-Anfrage über die Leitstelle der KVB durchführen zu lassen bzw. die Polizei zur Personalienfeststellung hinzu zu ziehen.

*„Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er der Aufforderung des Personals nicht nachkommt, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen oder die hierfür notwendigen Angaben zu machen.“
(Quelle: Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW)“*

3. Frage:

Könnten Inhaber des Köln-Passes eine elektronische Fahrkarte ähnlich dem Jobticket erhalten, auf der alle Daten gespeichert sind, und gibt es bei den Kölner Verkehrsbetrieben bereits Überlegungen in diese Richtung?

Antwort:

In den Gremien des VRS wird derzeit die Einführung weiterer eTickets auf Chipkarte diskutiert. Um neben den Abonnements weitere Fahrscheine im Bartarif sowie im Zeitkartenbereich in Form einer Chipkarte anzubieten (beispielsweise das MobilPass-Ticket), ist eine Ertüchtigung bzw. Neubeschaffung der Vertriebssysteme notwendig. Diesbezüglich ist eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens nicht zu realisieren. Langfristig ist ein solcher Ansatz jedoch denkbar.

4. Frage:

Geben Inhaber des Köln- und des Mobilpasses vorab ihr Einverständnis dazu, dass ihre personenbezogenen Daten von den Jobcentern und Sozialämtern zum Zwecke der Marktforschung an den VRS weitergegeben werden? (Werden Inhaber, die kein Einverständnis gegeben haben, darüber informiert, dass ihre personenbezogenen Daten weitergegeben werden? Können Inhaber, die kein Einverständnis zur Datenweitergabe gegeben haben und nicht über die Weitergabe ihrer Daten informiert wurden, Einspruch gegen die Weitergabe einlegen?)

Antwort:

Bereits in der am 28.11.2013 erfolgten Beantwortung der Anfrage von Frau Stahlhofen aus dem Ausschuss für Soziales und Senioren vom 14.11.2013 wurde klargestellt, dass dem VRS keinerlei personenbezogene Daten von KölnPass-Inhabern übermittelt wurden. Wie der Niederschrift über die Ausschusssitzung vom 28.11.2013 zu entnehmen ist (TOP 3.4), haben die Vertreter der Verwaltung auch mündlich nochmals unmissverständlich deutlich gemacht, dass die Adressdaten dem VRS gerade nicht zur Verfügung gestellt worden sind, da der Versand der Marktforschungsunterlagen über das Amt für Soziales und Senioren erfolgte. Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen wird auf die Vorlage Nr. 3991/2013 nebst Anlagen sowie die vorgenannte Niederschrift verwiesen.

5. Frage:

Welche Maßnahmen ergreifen die KVB, um diskriminierendes Verhalten ihrer Mitarbeiter gegenüber Fahrgästen zukünftig zu verhindern, und erhalten Mitarbeiter spezielle Schulungen und Weiterbildungen?

gen zu Themen wie „Datenschutz“, „interkulturelle Kompetenz“ oder dem respektvollem Umgang mit Fahrgästen?

Antwort:

Die KVB orientiert sich an den Wünschen ihrer Kunden. Dies gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen. Die Mitarbeiter der KVB werden regelmäßig, gerade in Bezug auf kundenorientiertes Handeln, geschult, dazu gehören auch Datenschutzeschulungen und eine Schulungsreihe mit dem Antidiskriminierungsbüro der Stadt Köln.

Gez. Klug